

# Nutzungsvertrag

zwischen

Gemeinde Benndorf  
Chausseestraße 1  
06308 Benndorf

- Eigentümerin -

und

Heimat- und Förderverein Benndorf e. V.  
Chausseestraße 30  
06308 Benndorf

- Nutzer -

## § 1 Nutzungsobjekt

- 1) Die Eigentümerin überlässt an den Nutzer das Grundstück Chausseestraße 30 in 06308 Benndorf mit allen Aufbauten/Räumlichkeiten nebst allem Inventar.
- 2) Zur Nutzung mit überlassen, werden alle zum Grundstück gehörenden Parkflächen.

## § 2 Nutzungszweck

- 1) Die Nutzung erfolgt zum Aufbau eines historischen Lehrhofes entsprechend dem der beigefügten Satzung.
- 2) Das Nutzungsobjekt darf nur zu diesem vertraglichen Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen Zustimmung der Eigentümerin. Eine Versagung der Zustimmung ist nur aus wichtigem begründeten Grund möglich.
- 3) Eine Untervernutzung im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung, wird gestattet.
- 4) Behördliche Genehmigungen und dergleichen, sind vom Nutzer einzuholen.

### § 3 Nutzungsdauer

- 1) Die Nutzungsdauer beginnt am 01.02.2001 endet nach 10 Jahren
- 2) Der Nutzer hat eine Option von weiteren 10 Jahren, welche er 1 Jahr(e) vor Ablauf der Nutzungsdauer der Eigentümerin schriftlich anzeigen muss.
- 3) Bei Nichtwahrnehmung der Option verlängert sich der Nutzungsvertrag jeweils um 2 Jahr(e), wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- 4) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### § 4 Kosten, Gebühren und dergleichen

- 1) Die Nutzung des gesamten Nutzungsobjektes ist unentgeltlich.
- 2) Die öffentlichen Abgaben, Lasten und Versicherungen trägt die Eigentümerin.
- 3) Die zum Nutzungszweck erforderlichen Versicherungen sowie Betriebskosten trägt der Nutzer.

Der Nutzer schließt die Verträge mit den Versorgungsunternehmen direkt ab.

### § 5 Zustand des Nutzungsobjektes

Der Nutzer übernimmt das Nutzungsobjekt in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Der Nutzer erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.

### § 6 Obhutspflicht des Nutzers

- 1) Der Nutzer verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Nutzer hat die Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung - innerhalb angemessener Frist - nicht nach, so kann die Eigentümerin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden oder unbekanntem Aufenthalts des Nutzers, bedarf es einer schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.